



## Auf einen Blick:

- Neues Sondernetzentgelt ab 2026 ([Seite 2](#))
- Stolpersteine bei der Beschaffung von Grünstrom ([Seite 3](#))
- BECV: PV-Anlagen u.ä. als Energieeffizienzmaßnahme ([Seite 4](#))
- Strompreiskompensation: Nachweispflicht auch ohne Antrag ([Seite 5](#))
- Neuwahlen: Diskontinuität der Gesetzgebung ([Seite 6](#))

## Vorwort

Welche Änderungen die anstehenden Neuwahlen (auch) im Energierecht mit sich bringen, bleibt für den Moment abzuwarten. „*Abwarten und Tee trinken*“ ist dennoch nicht das Gebot der Stunde. Bei welchen Themen wir Ihnen aktuelle Handlungsempfehlungen aussprechen können und bei welchen Themen die weitere Entwicklung zu beobachten ist, bevor Sie die falschen Schlüsse ziehen, berichten wir Ihnen in diesem Newsletter. Dabei geht es um die anstehende Antragsphase mit entsprechendem Gegenleistungsnachweis, Abwicklungsfragen bei der Grünstrombeschaffung und einen Ausblick auf die ins Stocken geratenen Gesetzgebungsverfahren sowie eine neue Möglichkeit zur Netzentgeltreduzierung ab 2026.

Viel Freude bei der Lektüre!

Lena Ziska

ziska@ziska-talhof.de



Sandra Talhof

talhof@ziska-talhof.de



## Neues Sondernetzentgelt ab 2026

**Die Tage der individuellen Netzentgelte „Bandlast“ und „Atypik“ sind gezählt und die BNetzA wartet bereits ab 2026 mit einem neuen Sondernetzentgelt auf.**

Dass die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zum Ende der dritten Regulierungsperiode am 31.12.2028 außer Kraft tritt, steht seit Ende 2023 fest. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde indessen ermächtigt, dies nicht abzuwarten, sondern bereits in der Zwischenzeit abweichende Regelungen ins Leben zu rufen – diese nehmen nun Form an.

Durch das **neue Sondernetzentgelt** will die BNetzA Unternehmen einen Anreiz zum netzstabilisierenden Verhalten setzen. Sinn und Zweck des Sondernetzentgelts ist nach wie vor die Wahrung der Netzsicherheit, um einem Blackout vorzubeugen. Und weil sich die Stromspeisung durch die volatilen Erneuerbaren-Energien-(EE)-Anlagen gewandelt hat, müssen auch die Anreize bei der Stromentnahme geändert werden. Haben zuletzt die Regelungen „Bandlast“ und „Atypik“ für mehr Sicherheit im Stromnetz gesorgt und wurde dies mit einem reduzierten Netzentgelt belohnt – weht nun ein anderer Wind.

Eine erste Reaktion der BNetzA war bereits die bis zum 31.12.2025 befristete Festlegung **BK4-22-089**, die zur Zeit der akuten Energiekrise flexibles Netzabnahmeverhalten belohnte, ohne einen Verlust des Bandlast-Privilegs herbeizuführen.

Um zum einen das Netz zu stabilisieren und zum anderen der Industrie Kosteneinsparungen bei den Netzentgelten zu ermöglichen, soll ab dem 01.01.2026 ein neues Sondernetzentgelt an den Start gehen. Bezweckt werden dynamische Reaktionen im Abnahmeverhalten von stromintensiven Betrieben passend zur Stromerzeugung. Indizwirkung sollen dabei die Strombörsenpreise nach dem Grundprinzip „Angebot und Nachfrage“ haben:

- Geringe Strombörsenpreise sprechen für eine hohe Stromspeisung, die die individuelle Stromabnahme ankurbeln soll –
- wohingegen hohe Strombörsenpreise eine gewisse Knappheit widerspiegeln, die zu einer geringeren Stromentnahme führen sollen.

Die BNetzA äußert sich in ihrem **Eckpunktepapier zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich** wie folgt: *„Eine Netzentgeltprivilegierung soll grundsätzlich erhalten, wer in Zeiträumen besonders niedriger Preise seine Abnahme im Vergleich zu seinem individuellen Jahresdurchschnitt erheblich erhöht und in Zeiten besonders hoher Preise seine Abnahme im Vergleich zu seinem individuellen Jahresdurchschnitt erheblich senkt.“*

Bei der Belohnung für systemdienliches Verhalten wird damit nicht nur bei der akuten Anpassung des Stromabnahmeverhaltens auf die individuelle Situation des einzelnen Industrieunternehmens abgestellt, sondern auch beim Vergleich zur vergangenen individuellen Stromentnahme.

Als Randnotiz sei an dieser Stelle ebenso erwähnt, dass die Aufschläge auf die allgemeinen Netzentgelte für die Allgemeinheit, die durch die reduzierten Netzentgelte entstehen, ab 01.01.2025 als „Aufschläge für besondere Netznutzung“ (ehemals: StromNEV-Umlage) nun auch regionale Kostenunterschiede beim Anschluss von EE-Anlagen ausgleichen.

## Stolpersteine bei der Beschaffung von Grünstrom

**Herkunftsnachweise dürfen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur für direkte Lieferungen entwertet werden. Was passiert also bei Stromweiterleitung?**

Unternehmen, die sich der Beschaffung von Grünstrom verschrieben haben, können dies recht einfach durch den zusätzlichen Einkauf von Herkunftsnachweisen (HKN) umsetzen. Dabei wird Graustrom bezogen und der Stromlieferant nimmt auf eine vereinbarte Menge dieses Stroms zusätzlich die Entwertung von Herkunftsnachweisen vor, um diesen Anteil als Strom aus Erneuerbaren Energien zu klassifizieren.

### Entwertung für eigene Stromkennzeichnung

HKN bedürfen für Ihre Wirksamkeit der „Grünfärbung“ von Strom einer Entwertung im HKN-Register. Der reine HKN an sich weist (noch) keine Strommenge als „grün“ aus. Erst der auf die Entwertung folgende Entwertungsnachweis bietet das wirksame Nachweisdokument. Die Entwertung ist von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) im HKN-Register zu beantragen. HKN dürfen von einem EVU gemäß dem Wortlaut der zugehörigen Verordnung (§ 30 HkRNDV) nur für die eigene Stromkennzeichnung der selbst an Letztverbraucher gelieferten Strommengen verwendet werden. Was passiert also bei weitergeleiteten Strommengen?

Sofern Ihr Unternehmen Strom von einem Lieferanten bezieht und dieser Lieferant auch HKN für Sie entwertet, ist dieser (streng genommen) nur für die an Sie direkt gelieferten Strommengen zur Entwertung berechtigt. Gegenüber dem Unternehmen, an welches Ihr Unternehmen seinerseits Strom weiterleitet, treten Sie als EVU auf. In der Konsequenz sind Sie selbst für die Entwertung des HKN verantwortlich, um dem anderen Unternehmen zum Grünstromnachweis zu verhelfen.

In der Praxis ist im HKN-Register in der Rolle des EVU ein eigenes Konto zu beantragen. Auf dieses Konto überträgt der Lieferant Ihnen die Menge an HKN, die von dem anderen Unternehmen genutzt werden soll. Entweder Sie beantragen die Entwertung der HKN sodann selbst oder beauftragen den Lieferanten als Dienstleister mit dem Entwertungsantrag. Ob das Umweltbundesamt hier zukünftig eine leichtere Abwicklung zulässt, befindet sich aktuell in Abstimmung. Beachten Sie das Erfordernis der unterschiedlichen Handhabung beim Vertragsabschluss:

- Für den **Grünstromnachweis Ihres Unternehmens** muss der Stromlieferant die Entwertung vornehmen und den Antrag im HKN-Register stellen.
- Für den **Grünstromnachweis** des Ihrerseits **weitergeleiteten Stroms**, müssen Sie selbst als EVU im HKN-Register registriert sein und die Entwertung beantragen. Das Prozedere des Entwertungsantrags können Sie an einen Dienstleister (z.B. den Stromlieferanten) delegieren.

Veranstaltungstipp: **LegalGuide am 18.02.2024**

**Energie- und Klimarecht für Einsteiger**

Erfahren Sie alle wichtigen Grundlagen – Infos und Buchung [hier](#)

## BECV: PV-Anlagen u.ä. als Energieeffizienzmaßnahmen

**Die DEHSt hat ihre Auffassung geändert und lässt nun unter bestimmten Umständen PV-Anlagen u.ä. auch dann als Energieeffizienzmaßnahme im Rahmen der BECV zu, wenn damit kein Energieträgerwechsel einhergeht.**

Wer einen BECV-Antrag stellt, ist verpflichtet, ökologische Gegenleistungen (öGL) zu erbringen – dies kann in erster Linie durch die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen geschehen, die im Rahmen des Energiemanagementsystems identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden. So weit, so bekannt.

Viele Unternehmen dachten in diesem Zusammenhang darüber nach, PV-Anlagen zu installieren und hierdurch ihre öGL-Pflicht zu erfüllen. In den vergangenen Antragsjahren vertrat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) jedoch konkret mit Blick auf PV-Anlagen die Auffassung, diese könnten nur dann als Energieeffizienzmaßnahme angerechnet werden, wenn damit ein Energieträgerwechsel (bspw. von Erdgas auf Strom) einherginge. Wer durch die Installation der PV-Anlage lediglich den Strombezug aus dem Netz verringerte und diesen durch eigenerzeugten PV-Strom substituierte, konnte dies nicht als öGL ansetzen.

### Geänderte Auffassung der DEHSt

Diesbezüglich hat die DEHSt nunmehr – erfreulicherweise – ihre Auffassung geändert und das [Hinweispapier](#) „BEHG Carbon Leakage – Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen“ auf **Seite 11** überarbeitet:

Die Nutzung sog. „diffuser Energien“, also bspw. die Nutzung von Umgebungswärme mittels **Wärmepumpen**, die Nutzung von Solarstrahlung mittels **PV-Anlagen** oder die Nutzung von **Windenergie / Geothermie** kann nun unter Umständen als Energieeffizienzmaßnahme angerechnet werden.

Als Voraussetzungen formuliert die DEHSt insbesondere, dass

- (i) eine **Investition** in diese Anlagen erfolgen muss,
- (ii) der erzeugte Strom als **Eigenbedarf** im antragstellenden Unternehmen eingesetzt werden muss (ggf. anteilige Anrechnung) und
- (iii) **keine EEG-Einspeisevergütung** sowie **keine Herkunftsnachweise** für den erzeugten Strom erlangt werden dürfen.

Nach dieser geänderten Auffassung der DEHSt sollten antragstellende Unternehmen gezielt prüfen, ob sie diese Möglichkeit nutzen und auf diese Weise die öGL erbringen möchten.

### Exkurs: Besondere Ausgleichsregelung

Zwar hat sich das BAFA noch nicht ausdrücklich zu diesem Thema geäußert und sein Merkblatt zur grünen Konditionalität auch noch nicht angepasst. Es ist jedoch möglich, dass auch das BAFA nachziehen und o.g. Maßnahmen als Energieeffizienzmaßnahmen zulassen könnte. Auch hier lohnt es sich, die Entwicklungen im Blick zu behalten.

## Strompreiskompensation: Nachweispflicht auch ohne Antrag

**Beihilfesummen, die im Rahmen der Strompreiskompensation für die Abrechnungsjahre 2021-2024 unter dem Vorbehalt ausgezahlt wurden, dass der Antragsteller seine Verpflichtungserklärungen erfüllt, sind durch Nachweise bis zum 30.06.2025 zu sichern.**

„Auch wenn Sie in diesem Jahr keinen Beihilfeantrag stellen sollten, beachten Sie bitte, dass Sie dennoch die Nachweise ökologischer Gegenleistungen für die vorherigen Abrechnungsjahre, für die Sie eine Beihilfe erhalten haben, erbringen müssen“, so die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) auf ihrer Website mit Hinweis zur Beantragung der Strompreiskompensation (SPK) vom 23.01.2025.

Alle Antragsteller, die in den vergangenen Jahren Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, sind in der diesjährigen Antragsrunde mit Frist zum 30.06.2025 aufgerufen die entsprechenden Nachweise im FMS der DEHSt einzupflegen.

Die Nachweispflicht gilt für Unternehmen, die in diesem Jahr einen Antrag stellen ebenso wie für Unternehmen, die in diesem Jahr von einer Antragstellung absehen. Denn die Nachweispflicht erstreckt sich nicht nur auf das Abrechnungsjahr 2024, sondern auch auf die vorherigen Abrechnungsjahre mit ökologischen Gegenleistungen ab 2021-2023.

In den Nebenbestimmungen der SPK-Bescheide heißt es dazu: „Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt (...)“. Um den Widerruf der Bescheide zu vermeiden, stellen Sie den korrekten und fristgemäßen Nachweis sicher.

Der Nachweis erfolgt im Formular-Management-System (FMS) der DEHSt und hat eine Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens sowie die Wirtschaftlichkeitsberechnung zu beinhalten.

In dem Fall, dass keine weiteren wirtschaftlichen Maßnahmen identifiziert wurden, ist zudem eine Unternehmenserklärung einzureichen. Diese Erklärung und auch die Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen sind durch eine prüfungsbefugte Stelle zu bestätigen.

Treten Sie rechtzeitig mit einem Zertifizierer von Energiemanagementsystemen in Kontakt, damit Sie die Nachweise bis zum 30.06.2025 rechtzeitig im FMS der DEHSt einpflegen können und die DEHSt keine Bescheide widerruft.

**Tipp: RundumSorglos: Antragstellungen**  
**Wir übernehmen Ihre BESAR- oder BECV-Antragstellung**  
Infos [hier](#)

## Neuwahlen: Diskontinuität der Gesetzgebung

**Nach der Regierungskrise im November 2024 stehen am 23. Februar 2025 Neuwahlen an. Welche Gesetze noch vorher in Kraft treten könnten und welche in der kommenden Legislaturperiode erneut verhandelt werden müssen, beleuchten wir in diesem Beitrag.**

Wurde ein Gesetzentwurf vom alten Bundestag nicht beschlossen, so muss er in der folgenden Legislaturperiode neu eingebracht und verhandelt werden – so besagt es das Diskontinuitätsprinzip. Dies betrifft durch die vorgezogenen Neuwahlen in diesem Jahr auch einige energierechtliche Gesetze, die bereits auf dem Weg waren.

Vorab: Einige Gesetze, die in den vergangenen Wochen und Monaten verhandelt wurden, sind Ausfluss europarechtlicher Vorgaben. Da das Europarecht die Umsetzung durch die Nationalstaaten fordert, werden auch Gesetzentwürfe, die nun ins Stocken geraten, früher oder später von einer Nachfolgeregierung umgesetzt werden müssen.

### TEHG-Novelle

Die TEHG-Novelle setzt die EU-ETS-Richtlinie um. Sie ändert Regelungen in Bezug auf den Europäischen Emissionshandel 1 ab und führt den Europäischen Emissionshandel 2 ein.

Der Gesetzentwurf wurde am 31. Januar vom Bundestag beschlossen, sodass das Gesetz zeitnah in Kraft treten dürfte.

### Novelle des Energiewirtschaftsrechts

Daneben sollten verschiedene energiewirtschaftliche Gesetze (EnWG, MsbG, EEG etc.) weitreichend überarbeitet werden. Grundlage waren auch hier verschiedene europarechtliche Vorgaben, die umgesetzt werden sollten (bspw. das Energy Sharing, vgl. Newsletter Q4/2024).

Der zwischenzeitlich über 400 Seiten starke Gesetzentwurf wurde auf ein Minimum zusammengestrichen, um einige wenige, aber wichtige Regelungen nach Möglichkeit noch kurzfristig umsetzen zu können – bspw. Regelungen zum Smart-Meter-Rollout, zur Fernsteuerbarkeit von Anlagen durch Netzbetreiber und zur Dämpfung von PV-Einspeisespitzen. Diese haben den Bundestag ebenfalls am 31. Januar passiert, der große Wurf lässt noch auf sich warten.

### Verlängerung des KWKG

Auch die Verlängerung des KWKG wurde am 31. Januar vom Bundestag beschlossen. Bislang war das KWKG bis Ende 2026 befristet, nunmehr wird es bis Ende 2030 verlängert.

### CSRD-Umsetzungsgesetz

Anders geht es dem Gesetz, das die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD im deutschen Recht implementieren und das Handelsgesetzbuch abändern sollte – dem CSR-Umsetzungsgesetz. Nach den europäischen Vorgaben ist vorgesehen, dass insb. große, kapitalmarktorientierte Unternehmen bereits für das Geschäftsjahr 2024 erstmalig ein Nachhaltigkeitsbericht abgeben sollten – diese Pflicht soll in den nächsten Jahren auf eine Vielzahl weiterer Unternehmen ausgeweitet werden.

Das nationale Gesetz hierzu wird in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden mit der Folge, dass zunächst die alte Rechtslage weiterhin gilt. Gefordert ist danach lediglich eine nichtfinanzielle Erklärung, aber noch kein Nachhaltigkeitsbericht.

## EnEfG- und EDL-G-Novelle

Auch die Überarbeitung des EnEfG und EDL-G wird aller Voraussicht nach erst in der kommenden Legislaturperiode umgesetzt werden.

Hierbei geht es insb. um die Anhebung von Schwellenwerten der Energieverbräuche (von 2,5 auf 2,77 GWh), die verschiedene Pflichten auslösen. Außerdem soll das EDL-G – wiederum in Umsetzung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie – dahingehend abgeändert werden, dass die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nicht mehr an den KMU-/Nicht-KMU-Status gekoppelt ist, sondern an den Energieverbrauch von mind. 2,77 GWh.

Veranstaltungstipp: **LegalQuarterly Q2/2025 am 29.04.2025**  
**Aktuelles aus dem Energie- und Klimarecht**  
4 Termine (1.200 EUR/a) – Infos und Buchung [hier](#)

## Ausblick

Wie wird der deutsche Gesetzgeber die Definition der Kundenanlage nach dem EuGH-Urteil anpassen? Wann gibt es eine Anschlussregelung für die BECV-Beihilfe im EU-ETS Teil 2? Wann wird der Nachhaltigkeitsbericht fällig? Diese und weitere Themen werden sich im Laufe des Jahres 2025 klären. Wie die Ausgestaltung aussieht, behalten wir für Sie im Blick und leiten für Sie lösungsorientierte Empfehlungen ab.

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

ziska & talhof



**Lena Ziska**  
Rechtsanwältin, Partnerin  
+49 155 61626092  
ziska@ziska-talhof.de  
**in**

**Sandra Talhof**  
Rechtsanwältin, Partnerin  
+49 155 61624359  
talhof@ziska-talhof.de  
**in**

